

896/AB

vom 17.07.2018 zu 882/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0092-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 882/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Causa um steirischen Arzt: Wenn Opfer plötzlich wie Täter behandelt werden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der im anfragegegenständlichen Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Graz angelegte Akt wurde nur für kurze Zeit als Verschlussakt geführt, weil der erste Bericht des Landeskriminalamtes Steiermark vom 23. Oktober 2014 den Vermerk „Verschlussache“ trug und aufgrund der Funktion des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse und eine Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte durch Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren oder eine Gefährdung des Zwecks der weiteren Ermittlungen nicht auszuschließen waren. Am 30. Oktober 2014 wurde der (am 27. Oktober 2014 bei der Staatsanwaltschaft eingelangte) Akt nicht mehr als Verschlussache geführt, sondern nur mehr die Akteneinsicht eingeschränkt. Diese Beschränkung wurde am 23. Jänner 2015 aufgehoben.

Die erste Einvernahme der Zeugin H. fand am 9. Dezember 2014 statt und wurde der Staatsanwaltschaft Graz mit Anlassbericht des Landeskriminalamtes Steiermark vom 12. Dezember 2014 zur Kenntnis gebracht. Die Aussagen der Zeugin wurden daher zu keiner Zeit in einem Verschlussakt geführt.

Zu 2 bis 6 und 13 bis 15:

Die Aufnahme und Würdigung von Beweisen, die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes, die Ausschreibung einer Hauptverhandlung sowie die Delegation von Strafverfahren an andere Gerichte sind – dem parlamentarischen Interpellationsrecht nicht unterliegende – Akte der unabhängigen Rechtsprechung.

Dies gilt auch für die Beantragung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft, zumal die Staatsanwaltschaft hier in Ausübung ihrer Anklagefunktionen und somit als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) agiert.

Zu 7:

Da die polizeiliche Zuständigkeit in Ermittlungsverfahren nicht in mein Ressort fällt, ist mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Ich gehe aber davon aus, dass der „Ermittlungsbereich Sexualdelikte“ mit den Ermittlungen im (gesamten) gegenständlichen Verfahren befasst war, weil zunächst auch Ermittlungen wegen eines Sexualdelikts geführt wurden.

Zu 8 und 9:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir verwehrt, zumal sich diese Fragepunkte auf die Gründe für die (Nicht-)Durchführung konkreter Ermittlungsmaßnahmen beziehen, Staatsanwälte ihre Ermittlungsfunktion aber gemäß Art. 90a B-VG als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausüben und daher insofern nicht dem Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegen.

Zu 10 und 11:

Es steht mir nicht zu, Äußerungen meines Amtsvorgängers zu kommentieren. Den mir vorliegenden Informationen zufolge wurde allerdings der Verdacht, wonach es politische Interventionen bei dem von der Staatsanwaltschaft Graz beauftragten Sachverständigen gegeben habe, in einem von der Staatsanwaltschaft Graz gesondert geführten Ermittlungsverfahren umfassend geprüft und konnte – auch durch die Einvernahme des Sachverständigen selbst – nicht erhärtet werden.

Zu 12:

Zur Würdigung von Beweismitteln durch das Gericht verweise ich auf meine Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 2 bis 6 und 13 bis 15.

Die für den Rechtsstaat bedeutendste Konsequenz eines allfälligen Fehltrteils oder unzureichender Begründung wäre dessen Aufhebung oder Abänderung durch das Rechtsmittelgericht, wo das Verfahren gegenwärtig noch anhängig ist.

Vorgangsweisen im Rahmen der Rechtsprechung sind nicht schon deshalb einer Überprüfung als möglicher Verstoß gegen Amtspflichten entzogen. Allerdings ist nach ständiger Rechtsprechung der Disziplinargerichte nicht jede Verletzung des materiellen Rechts oder der Verfahrensbestimmungen Gegenstand des Dienststrafrechts, sondern nur eine solche, die mit Rücksicht auf Art und Schwere der Verfehlung aus generalpräventiven und spezialpräventiven Gründen einer dienststrafrechtlichen Ahndung bedarf. Eine

Gesetzesverletzung, die nur auf entschuldbarer Fahrlässigkeit oder einer bloß fallweisen Unkenntnis einer Rechtsvorschrift beruht, macht somit nicht disziplinar verantwortlich, wohl aber gegebenenfalls eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Rechtsverletzung. Dort aber, wo das Gesetz dem Richter eine Ermessensentscheidung aufträgt, kann eine disziplinar strafbare Amtspflichtverletzung nur bei missbräuchlicher Ausübung richterlichen Ermessens in Frage kommen (RIS-Justiz RS0072522).

Zudem vertrete ich die Ansicht, dass im Zusammenhang mit Akten der Rechtsprechung, die noch einer Überprüfung im Instanzenzug unterliegen, den den Parteien des Verfahrens offenstehenden verfahrensrechtlichen Instrumenten (von der Rüge von behaupteten Verfahrensmängeln über die Ablehnung des Richters bis hin zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ergehende Entscheidungen) gegenüber allfälligen dienstaufsichtsbehördlichen Veranlassungen jedenfalls der Vorrang einzuräumen ist. Muss doch vermieden werden, in irgendeiner Weise der in der Sache jedenfalls entscheidenden Beurteilung von Akten der Rechtsprechung durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichten vorzugreifen.

Wien, 17. Juli 2018

Dr. Josef Moser

